

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.05.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Hagenower Blättern vom 18.10.2007 erfolgt.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.2007 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

3. Die Stadtvertretung hat am 13.09.2007 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.10.2007 bis zum 30.11.2007 während folgender Zeiten:
Mo, Di, Mi, Do, Fr 8.00 - 12.00
Mo 13.00 - 16.00
Di 13.00 - 18.00
Do 13.00 - 15.00
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.10.2007 in den Hagenower Blättern ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.03.2008 geprüft. Die Satzung ist zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

6. Der erneute Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

8. Die 1. Änderung der Satzung wurde am 13.03.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

9. Die 1. Änderung der Satzung ist am bekannt gemacht worden.

Hagenow,
Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

Planzeichenerklärung
Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung
- entfallende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung
- Darstellung der 1. Änderung einbezogene Fläche
- Abgrenzung der Änderungsflächen
- öffentliche Grünfläche
- entfallende private Grünfläche (Gärten)
- Baugrenze
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig

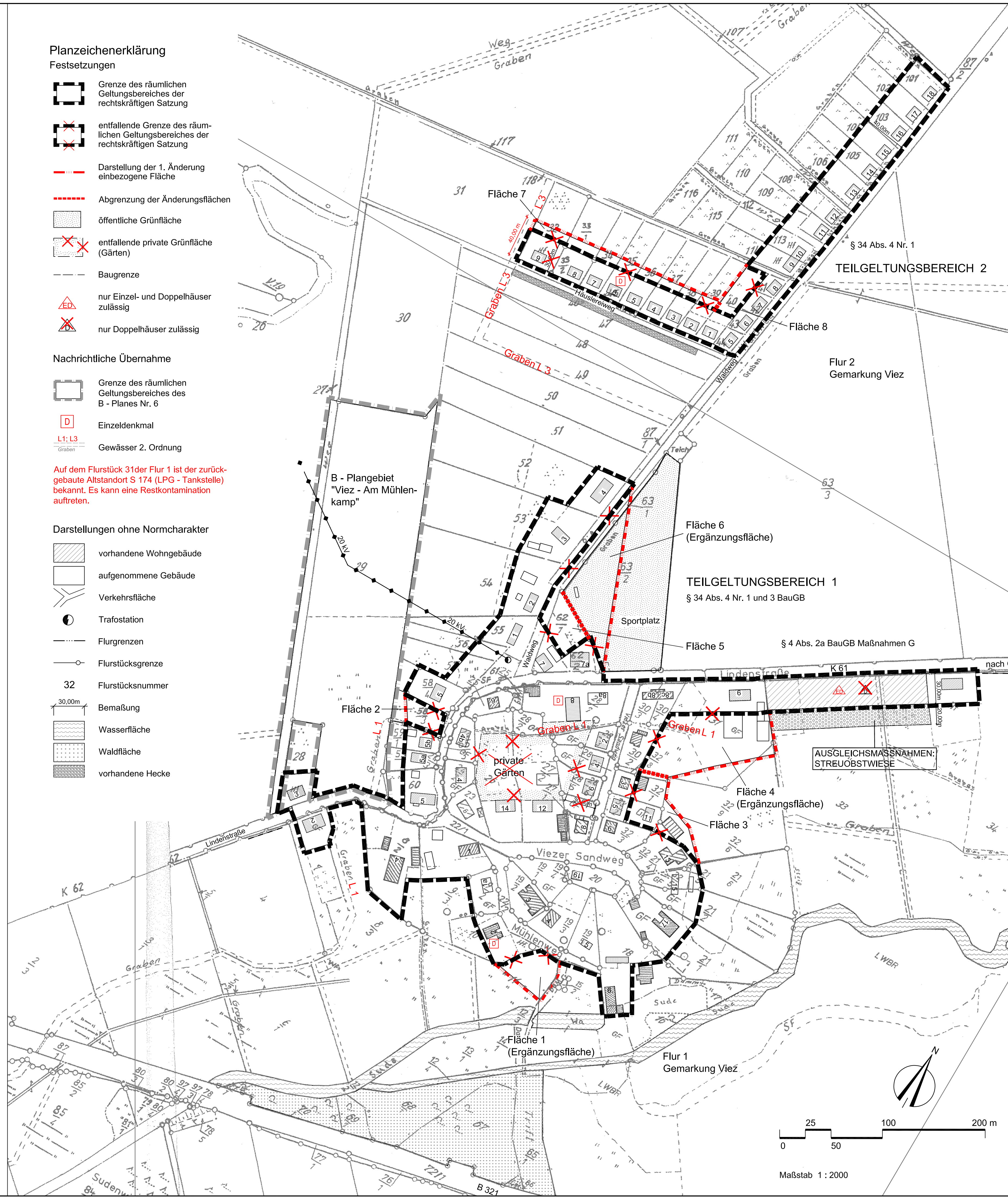
Nachrichtliche Übernahme

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B - Planes Nr. 6
- Einzeldenkmal
- Gewässer 2. Ordnung

Auf dem Flurstück 31 der Flur 1 ist der zurückgebaute Altstandort S 174 (LPG - Tankstelle) bekannt. Es kann eine Restkontamination auftreten.

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- aufgenommene Gebäude
- Verkehrsfläche
- Trafostation
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Bemaßung
- Wasserfläche
- Waldfläche
- vorhandene Hecke



Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Hagenow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Viez

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit rechtsgültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des Gebietes des Ortsteiles Viez erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1.1 * Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

1.2 * Die beigelegte Karte der 1. Änderung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Auf den einbezogenen Flächen sind gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen nur Wohngebäude zulässig.

2.2 * Innerhalb der einbezogenen Ergänzungsfläche 6 auf dem Sportplatz (Flurstück 63/2 tlw.) ist eine überbaubare Grundfläche von max. 200 m² nur für sportplatzgebundene Nutzungen zulässig.

2.3 * Bei Neubebauung oder Erweiterung der vorhandenen Bebauung ist beidseitig der Gewässer II. Ordnung (Gräben L 1 und L 3) ein 7,00 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 3* Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG sind die Grundstücke in der einbezogenen Fläche gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG spätestens in der auf die Fertigstellung des letzten Gebäudes folgenden Pflanzzeit zum Ortsrand (Übergang zur freien Landschaft) als eine Streuobstwiese mit Hochstamm - Obstbäumen von mindestens 1,5 m Stammhöhe (1 Baum/25 m²) anzupflanzen. Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Das Pflanzgut wird den Baugrundstücken auf der Flur 1 Flurstück 33 entsprechend jeweils zur Verfügung stehenden maximalen überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet.

3.2 * Als Ausgleichsmaßnahme ist auf den im Rahmen der 1. Änderung einbezogenen Ergänzungsflächen je 25 m² versiegelte Fläche ein grobkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm und einer Baumscheibe von mindestens 12 m² zu pflanzen und eine dreijährige Anwuchspflege zu gewährleisten. Anstelle von Bäumen kann auch eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück gepflanzt werden. Diese ist zu unterhalten und zu schützen. Hierbei sind ausschließlich 0,80-1,20 m hohe, standortgerechte, einheimische Sträucher zu verwenden. Die Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
Artenliste Bäume: Ahorn, Esche, Linde, Vogelkirsche, Mehlbeere, Wildapfel
Artenliste Sträucher: Hasel, Holunder, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Schlehe, Schneeball

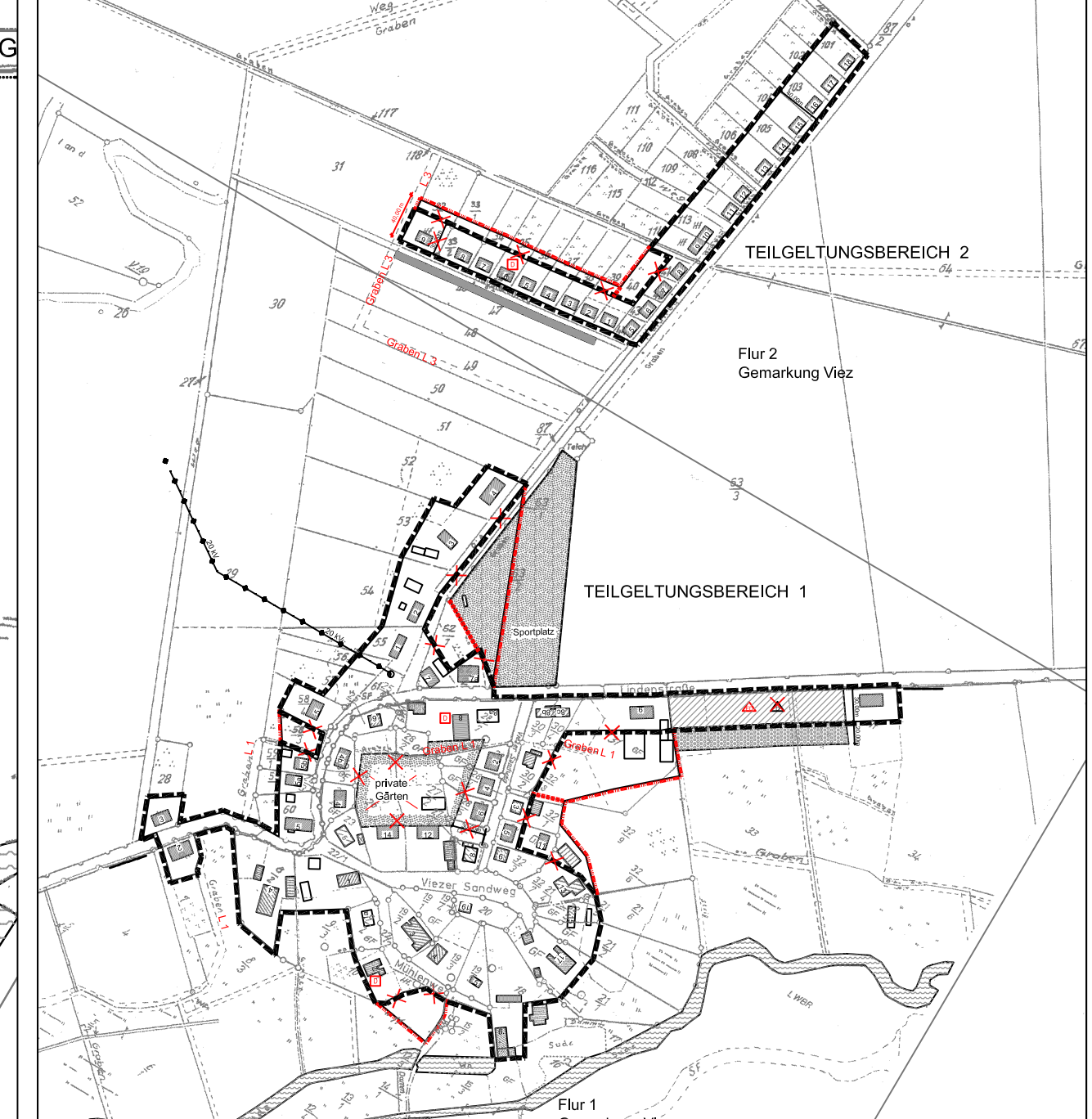
3.3 * Ausnahmen zu 3.1 bedürfen der Zustimmung der Stadt Hagenow und der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Hagenow, Die Bürgermeisterin
* Ergänzung im Rahmen der 1. Änderung

~~Hinweis: Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust~~



Rechtskraft:	Februar 2008
genehmigungsfähige Planfassung:	September 2007
Entwurf:	
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

1. Änderung der Festlegungs- und Abrundungssatzung der Stadt Hagenow, Ortsteil Viez
Landkreis Ludwigslust

Kartengrundlage: Flurkarten Maßstab 1:3840	Auftragnehmer: S&D STADT & DORF Planungs-Gesellschaft mbH
Maßstab: 1:2000	